

## ORDNUNG zur Nutzung und Vergabe der kommunalen Sportstätten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Sportstättenordnung)

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Diese Ordnung regelt die Bedingungen der Nutzung und Vergabe von öffentlichen Sportstätten, die von der Stadt für sportliche Zwecke bereitgestellt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind:
- Sportplätze
  - Leichtathletikanlagen
  - Turn- und Sporthallen (einschl. Schulsportanlagen)
  - Gymnastik- und Krafträume
  - Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan
  - Bootshäuser
  - sonst. spezielle Sportanlagen,
- welche die Landeshauptstadt Magdeburg verwaltet.

Ausgenommen hiervon sind alle Sportanlagen, die Sportvereinen entsprechend der Sportförderungsrichtlinien Pkt. II 1.3 zur Nutzung langfristig überlassen wurden.

- (3) Die Kosten der Nutzung von Sportanlagen werden für gemeinnützige Magdeburger Sportvereine, die dem Stadtsportbund Magdeburg e.V. angehören, durch die Sportförderungsrichtlinien i. V. m. der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt. Entgelte für die Nutzung durch sonstige Nutzer regelt die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **§ 2 Rangfolge der Nutzung**

Die Sportstätten nach §1 (2) stehen bei Vorrang des Eigenbedarfs des Trägers der Einrichtung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der allgemeinen und gleichen Förderung aller Sportarten in der Regel in folgender Rangfolge zur Nutzung zur Verfügung:

1. den Schulen während der obligatorischen und wahlobligatorischen Unterrichtszeiten,
2. dem Kinder- und Jugendsport der Sportvereine und der Schulen (AG-Sport)
3. dem Kinder- und Jugendsport sonstiger gemeinnütziger Träger
4. dem Erwachsenensport der Sportvereine
5. dem Lehrersport,
6. dem Erwachsenensport sonstiger gemeinnütziger Träger
7. nichtorganisierte Einzelpersonen oder Personengruppen

### **§ 3 Antragstellung**

- (1) Die Antragstellung für die periodische Nutzung hat bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres für das folgende Vergabejahr an den Fachbereich Schule und Sport zu erfolgen. Darüber hinaus für terminliche Nutzungen und Änderungen periodischer Nutzungszeiten Antragstellungen laufend möglich. Ein Vergabejahr

ist in der Regel identisch mit dem jeweiligen Schuljahr, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

Das Vergabegahr wird bei periodischer Nutzung unterteilt in:

- a. gesamtes Jahr (identisch mit Schuljahr) - GES
- b. Wintersaison 15.10. bis 14.04. - WIN  
Diese Zeit gilt für sogenannte Sommersportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik), die im Winter zum Übungsbetrieb in die Halle wechseln.
- c. Sommersaison 15.04. bis 14.10. - SOM  
Diese Zeit gilt für Außenanlagen bzw. für die Zwischennutzer in den überdachten Sporteinrichtungen.

- (2) Die Antragstellung für terminliche Nutzung (Wettkämpfe, Veranstaltungen) haben in einem angemessenen Zeitraum vor der Nutzung zu erfolgen. Für die Saison-/Wettkampfplanung sind vor Entscheidung der Terminkonferenzen der Verbände und Ligen Abstimmungen mit dem Fachbereich Schule und Sport vorzunehmen.
- (3) Die Anträge der Nutzer sind, bei Sportvereinen in der Regel durch den Gesetzlichen Vertreter ansonsten vom Vertragspartner, schriftlich im Fachbereich Schule und Sport einzureichen. Für den Erstantrag auf periodische Nutzung ist das Formblatt, Antrag auf Überlassung einer kommunalen Sportstätte oder Bades, zu verwenden (Anlage 1)  
Anträge auf Änderungen können formlos und kurzfristig erfolgen.
- (4) Die Anträge der Schulen sind ebenfalls bis zum 01. Juni des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr beim Fachbereich Schule und Sport einzureichen und sollten folgende Unterteilung enthalten:
- a. obligatorischer und wahlobligatorischer Unterricht
  - b. AG-Tätigkeit
  - c. Rehabilitationssport
  - d. Leistungs- und Förderkurse
  - e. Lehrersport
  - sonstiger Sport
- (5) Bei der Beantragung von Nutzungszeiten, die entsprechend der Entgeltordnung und Sportförderungsrichtlinien ermäßigt bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen, ist der entsprechende Nachweis über die Förderwürdigkeit (z. B. Mitgliedschaft im Stadtsportbund, Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, Anzahl und Alter der Mitglieder) durch eine Kopie zu erbringen, soweit dies nicht aus dem IVY-System des LSB ersichtlich ist.

#### **§ 4 Entscheidung**

- (1) Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Fachbereich Schule und Sport. Die Vergabe erfolgt im Hinblick auf die Gesamtsituation. Das heißt, bei Antragsüberschneidungen werden Faktoren wie z. B. Mitgliederzahlen, Anzahl, Altersbereich, Leistungsklasse sowie schon erhaltene Nutzungszeiten nach pflichtgemäßem Ermessen mit in die Entscheidungsfindung einbezogen.

- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Sportstätten für die periodische Nutzung des folgenden Vergabjahres ist den Nutzern bis zum 31.07. mitzuteilen. Darüber hinaus werden Anträge auf freie Nutzungszeiten oder Änderungen durch den Fachbereich Schule und Sport laufend bearbeitet.
- (3) Die Entscheidung über die Nutzung bei Wettkämpfen und Veranstaltungen (terminliche Nutzung) ist in angemessenem Zeitraum vor der Veranstaltung (in Abhängigkeit von der Dauer der Vorbereitung der Veranstaltung) mitzuteilen.
- (4) Im Ergebnis der Entscheidung des Fachbereiches Schule und Sport werden Nutzungsvereinbarungen ausgestellt. Die Nutzungsvereinbarungen werden bei terminlichen Nutzungen für einen bestimmten Zeitpunkt/Zeitraum ausgestellt. Bei periodischer Nutzung (GES, WIN, SOM) gelten die Nutzungsvereinbarungen bis auf Widerruf, das heißt solange bis eine neue Vergabe der betreffenden Nutzungszeit erfolgt. Ein Widerruf kann jederzeit entsprechend der Regelung in der Nutzungsvereinbarung erfolgen. Bei Widerruf einer Nutzungsvereinbarung werden, soweit möglich und erforderlich, Ersatzzeiten angeboten. Die Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich nur mit abgeschlossener Nutzungsvereinbarung, die u. a. Zweck, Zeit und Zeitraum der Nutzung regelt, möglich.  
Sollte es durch kurzfristige Änderungen im Einzelfall oder zu Beginn des Schuljahres nicht möglich sein, einen schriftlichen Vertrag vor Nutzungsbeginn zu erstellen (z.B. Spielverlegung), so kann im Ausnahmefall eine Nutzung erfolgen, wenn der Nutzer erklärt, dass er die Regelungen der Sportstättenordnung, der Benutzerordnung, der Sportförderrichtlinie und der Entgeltordnung anerkennt.

## § 5 Nutzung

- (1) Die Sportstätten dürfen nur während der zugewiesenen Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.  
Die Benutzerordnung der jeweiligen Sportstätte ist unbedingt einzuhalten.  
  
Der vereinbarte Zeitpunkt der Nutzung ist unbedingt einzuhalten, wobei sich das Ende der Nutzungszeit insbesondere beim letzten Nutzer (bei periodischer Nutzung 22.00 Uhr) auf das Verlassen der Sportstätte bezieht.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Sportstätten und Geräte sind nach Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen bzw. zurückzugeben. Vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Sportstättenverantwortlichen zu melden.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist nur gestattet, wenn ein vom Nutzer benannter Verantwortlicher über 18 Jahren zugegen ist. Ein vorheriges Betreten der Sportstätte wird untersagt.
- (5) Bei vorheriger Abstimmung kann bei Abwesenheit des Sportstättenverantwortlichen bei eigenverantwortlicher Nutzung die

Schlüsselgewalt für Teile der Sportstätte auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Dazu ist ein Schlüsselvertrag mit dem Verantwortlichen der Sportstätte abzuschließen.

## **§ 6 Auslastung**

(1) Durch den Nutzer ist die effektive Auslastung der zugewiesenen Nutzungszeiten entsprechend der Antragstellung zu sichern.

(2) Im Interesse der Gesamtentwicklung und der optimalen Auslastung von Sportstätten kann der Fachbereich Schule und Sport in den Nutzungsvereinbarungen Festlegungen zur effektiven Auslastung treffen.

Das sind z. B. Festlegung von Richtwerten in Bezug auf Anzahl der Nutzer pro Stunde, Zusammenlegung von Übungsstunden, Mehrfachnutzung von Sportstätten, Begrenzung der Nutzungsdauer.

Werden diese Festlegungen nicht eingehalten, kann die Nutzung untersagt werden.

(3) Der Fachbereich Schule und Sport hat im Zusammenwirken mit dem Sportstättenverantwortlichen das Recht und die Pflicht, die effektive Auslastung der Nutzungszeiten zu kontrollieren.

Bei wiederholter Nichtinanspruchnahme der Nutzungszeiten oder unangemessener Auslastung behält sich der Fachbereich Schule und Sport eine sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit Ziel der Neuvergabe an andere Nutzer vor.

Des Weiteren können für nicht genutzte und nicht rechtzeitig abgemeldete Nutzungszeiten anteilige Betriebskosten in Rechnung gestellt werden. Genaue Regelungen werden hierzu in den Nutzungsvereinbarungen getroffen.

## **§ 7 Nutzungseinschränkungen**

(1) Die Sportstätten werden den Nutzern in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden.

Soweit Sportstätten übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(2) Die Benutzung der Sportstätten kann aus wichtigen Gründen, wie z. B. bauliche Mängel, ungünstige Witterungsverhältnisse, bauliche Maßnahmen, Eigenbedarf der Stadt u. a. untersagt werden. Die Nutzer werden hierüber informiert.

## **§ 8 Haftung des Vermieters**

(1) Können Sportstätten oder Geräte nicht oder nur in beschränktem Umfang benutzt werden, haftet die Stadt Magdeburg nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer gesetzlichen Vertreter/Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Stadt Magdeburg übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden nur insoweit, als bei ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Dies gilt auch im Falle entgeltlicher Überlassung (Vermietung) für Schäden auf Grund solcher Mängel des Nutzungsobjektes, die bereits bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung vorhanden waren.

Für Schäden durch Dritte übernimmt die Stadt Magdeburg keine Haftung. Für Schäden Dritter haftet im Falle des Verschuldens der Nutzer, die Stadt Magdeburg nur für den Fall, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

- (3) Die Stadt Magdeburg haftet ebenfalls nicht für Verlust, Diebstahl oder Schäden an eingebrachten Sachen.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. BGB § 836 bleibt unberührt.

### **§ 9 Haftung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer oder Veranstalter haftet im Falle des Verschuldens für alle Schäden, die der Stadt Magdeburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer hat vor der Überlassung der Sportstätte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Deckt keine Versicherung den Schaden ab, wird der Nutzer haftbar gemacht.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit die Stadt Magdeburg Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend macht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Sportstättenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die bisherige Ordnung zur Nutzung und Vergabe der kommunalen Sportstätten in der Landeshauptstadt Magdeburg, Stand 01.04.2013, wird außer Kraft gesetzt.

i.A.  
Krüger  
Leiter Fachbereich Schule und Sport

